

§ 14 A. Memorialsantrag «Wildschutz mit Augenmass»

B. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Die Vorlage im Überblick

Ein am 16. Januar 2018 von einem Stimmbürger eingereichter Memorialsantrag in der Form der allgemeinen Anregung fordert, dass die Ruhezeiten für Wildtiere im Kanton Glarus ungefähr gleich gross sind wie in vergleichbaren Gebieten.

Ausgangslage

2016 schied der Regierungsrat 32 Wildruhezonen aus. Elf davon liegen in Eidgenössischen Jagdbanngebieten. Die Zonen wurden wegen der Zunahme von Trendsportarten wie Schneeschuhlaufen und des Konfliktpotenzials zwischen Freizeitsportlern, Touristen und Wildtieren erlassen. Sie lenken die Freizeitsportler und schränken gleichzeitig deren Bewegungsfreiheit ein. Der Antragsteller schlägt vor, bei der Bestimmung der Grösse der Wildruhezonen Vergleiche mit ähnlichen Regionen heranzuziehen. Dadurch soll der Kanton Glarus nicht übermässig grosse Gebiete schützen. Dieser soll als Lebensraum sowie Tourismusregion attraktiv sein, statt als «Verbotskanton» wahrgenommen zu werden. Vom Anliegen nicht betroffen sind Vogelschutzgebiete oder beispielsweise auch Schongebiete für Murmeltiere.

Anpassung des kantonalen Jagdgesetzes

Der Regierungsrat schlug zur Umsetzung des Memorialsantrags eine Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vor. Diese Änderung hätte eine Überprüfung der Wildruhezonen zur Folge. Künftig soll bei der Festlegung des Umfangs der Wildruhezonen die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben. Diese Verhältnismässigkeit objektivieren neu Vergleiche mit ähnlichen Kantonen und Regionen. Dadurch können einzelne Wildruhezonen auch aufgehoben werden. Zudem werden explizit der Begriff «Wildruhezone» eingeführt und eine Anhörung der Interessenverbände bei Änderungen dieser Zonen gesetzlich verankert. Die Überarbeitung und die Aufhebung von Wildruhezonen kosten schätzungsweise 50 000 Franken. Andere wesentliche finanzielle oder personelle Auswirkungen sind aufgrund der vorliegend beantragten Gesetzesanpassung nicht zu erwarten.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Jagdgesetzes zuzustimmen und den Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben.

1. Der Memorialsantrag

Am 16. Januar 2018 reichte ein Stimmberechtigter den Memorialsantrag «Wildschutz mit Augenmass» ein. Er beantragte darin eine Anpassung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJG). Der Memorialsantrag hat folgenden Wortlaut:

«Gemäss Artikel 58 Absatz 3 der Kantonsverfassung stelle ich folgenden Memorialsantrag in der Form einer allgemeinen Anregung:

Wildschutz mit Augenmass

Die gesamte Fläche der Schongebiete und Schutzzonen gemäss Artikel 7 Absatz 4 des Jagdgesetzes soll im Interesse der Attraktivität des Kantons als Lebensraum und Tourismusregion auf ein sinnvolles und erträgliches Mass reduziert werden. Sie orientiert sich an jener vergleichbarer Kantone oder Regionen.

1. Verhältnismässigkeit

Gemäss den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Im Kanton Glarus sind gut 19 Prozent der Kantonsfläche als eidgenössische Jagdbanngebiete und weitere 10 Prozent als kantonale Wildruhezonen ausgeschieden und dürfen darum im Winter mit Ausnahme einiger vorgegebener Routen nicht betreten werden.

Gemäss Reinhard Schnidrig, dem obersten Wildschützer der Schweiz, sind im Berggebiet jedoch nur 6 Prozent der Fläche eidgenössische Jagdbanngebiete und 4 Prozent Wildruhezonen.

Wenn nun im Kanton Glarus fast die dreifache Fläche gesperrt ist, darf, ja muss man die Verhältnismässigkeit dieser Massnahmen in Frage stellen. Es ist ja nicht so, dass bei 30 Prozent geschützter Fläche die restlichen 70 Prozent für den Wintersport nutzbar sind. Das Talgebiet ist für Schneeschuhwanderer und Skitourenzügler nicht relevant. Die Gebiete mit einer Hangneigung von über 30 Grad sind für Skitourenzügler kaum und für Schneeschuhwanderer gar nicht begehbar. Und eine Reihe von Hochflächen sind im Winter nicht zu erreichen, weil der Zustieg zu gefährlich wäre. Zieht man von der verbleibenden Fläche noch die ausgeschiedenen Schutzgebiete ab, so bleibt für den Wintersport nicht mehr viel übrig.

2. Notwendigkeit

Gemäss Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) können Wildruhezonen erlassen werden, wenn es für den ausreichenden Schutz der Wildtiere erforderlich ist.

Die Verordnung verlangt also ausdrücklich, dass der Erlass von Wildruhezonen erforderlich sei. Es ist nicht einzusehen, dass das Schutzbedürfnis des Wildes ausgerechnet in unserem Kanton derart unverhältnismässige Einschränkungen erfordert.

Immerhin sind bei uns die Schalenwild-Bestände so gross, dass die Jagdverwaltung jedes Jahr Mindestabschusszahlen festlegen muss. Und beim Rothirsch sind sogar Nachjagden bis weit in den Winter hinein gang und gäbe.

Bei den Raufusshühnern, vor allem beim Auerhuhn, sind die Bestände kleiner geworden. Das aber nicht erst in neuester Zeit, sondern spätestens seit den 1950er-Jahren. Also lange, bevor es überhaupt Schneeschuhwanderer gab. Als Hauptursache vermutet die Forschung die veränderte Waldbewirtschaftung. Weniger Pflegeeingriffe und mehr Unterwuchs machen es Marder, Dachs und Fuchs leicht, die Gelege der bodenbewohnenden Arten zu plündern und deren Küken zu erbeuten.

Skitourenzügler und Schneeschuhwanderer spielen dabei eine vernachlässigbare Rolle. Für sie ist das Habitat der Auer- und Birkhühner – bestockte Wald- und Waldrandgebiete – schlecht oder gar nicht begehbar und deshalb völlig uninteressant.

Ein öffentliches Interesse an derart ausgedehnten Schutzzonen, wie sie jetzt festgelegt sind, ist offensichtlich nicht gegeben. Hingegen gibt es ein öffentliches Interesse, den Tourismus zu fördern. Und hier insbesondere den naturnahen sanften Tourismus, für den sich unser Kanton besonders gut eignet und der kaum Infrastrukturkosten erfordert.

Gerne verweise ich darauf, dass Bergführer Ernst Marti, Elm, dessen Winter-Programm bis vor Kurzem vor allem Touren im Kanton umfasste, wegen all den Einschränkungen neuerdings weitgehend auf lokale Angebote verzichtet.

3. Weitere Erwägungen

Im Kanton Glarus sind schon seit langer Zeit grosse Flächen als Jagdbanngebiete ausgeschieden und wurden später als eidg. Jagdbanngebiete deklariert. Letzteres vornehmlich aus finanziellen Gründen: Der Bund vergütet den Kantonen pro 20 Quadratkilometer 21 000 Franken im Jahr.

Lange Zeit gab es in diesen Gebieten ausser dem Jagdverbot kaum Einschränkungen. Erst 1991 wurde in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) in Artikel 5 Absatz 1 Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten. Gemäss dieser Verordnung wäre dort Schneeschuhwandern übrigens überall zulässig.

Trotz den ohnehin schon grossen Jagdbanngebieten wurde per 2017 noch eine ganze Reihe zusätzlicher Wildruhezonen für die Freizeitnutzung im Winter-Halbjahr gesperrt. Mit dem Ergebnis, dass offiziell zwar «nur» knapp 30 Prozent, faktisch aber weit über die Hälfte des für touristische Aktivitäten nutzbaren Kantonsgebietes im Winter mit Begehungsverbot belegt ist.

4. Schluss

Es darf nicht sein, dass Glarus als «Verbotskanton» wahrgenommen wird. Ein «Betreten verboten» in weiten Teilen der Gebirgslandschaft widerspricht der althergebrachten Tradition der sinnvollen Nutzung des öffentlichen Raumes und beeinflusst das Image des Kantons in der Schweiz negativ.

Im Interesse der Attraktivität des Kantons als Lebensraum und Tourismusregion sollte deshalb die Summe der gesperrten Flächen auf ein sinnvolles und erträgliches Mass reduziert werden.

Ein möglicher Ansatz wäre, den Artikel 7 Absatz 4 des kantonalen Jagdgesetzes, wie im Antrag aufgeführt, durch einen Passus im Sinne des nachstehenden Satzes zu ergänzen:

«Die gesamte Fläche der Schongebiete und Schutzzonen orientiert sich an jener vergleichbarer Kantone oder Regionen.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag am 29. August 2018 für rechtlich zulässig und erheblich.

2. Ausgangslage

2.1. Zusammenfassung des Memorialsantrags

Der Memorialsantrag in Form einer allgemeinen Anregung fordert eine Anpassung des Kantonalen Jagdgesetzes, mit welcher der Schaffung von Schongebieten, Schutzzonen und Vogelschutzgebieten zum Schutz bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege in Bezug auf die flächenmässige Ausdehnung Grenzen gesetzt werden. Die Vorgaben sollen gegenüber der aktuellen Situation zu einer Reduktion der totalen Fläche der Ruhezeiten für Wildtiere auf dem Kantonsgebiet im Interesse der Attraktivität des Kantons als Lebensraum und als Tourismusregion führen. Die Fläche der Schon- und Schutzgebiete soll sich dabei künftig an jener von vergleichbaren Kantonen oder Regionen orientieren. Der Antragsteller argumentiert einerseits damit, dass die Fläche der eidgenössischen Jagdbanngebiete (EJBG) sowie der kantonalen Wildruhezeiten über dem Durchschnitt des Berggebiets in der Schweiz liegt. Andererseits bezweifelt er die Erforderlichkeit bzw. das öffentliche Interesse an «ausgedehnten» Schutzzonen.

2.2. Eidgenössische Jagdbanngebiete

Vorliegend gilt es zu beachten, dass die EJBG durch das Bundesrecht vorgegeben sind und der Bundesrat für diese Gebiete Schutzbestimmungen erlassen hat. Im Kanton Glarus betrifft dies die Gebiete Kärpf, Schilt sowie Rauti-Tros. Das Bundesrecht schliesst zwar nicht aus, EJBG wieder aufzuheben oder durch gleichwertige zu ersetzen. Sollte die Umsetzung des Memorialsantrags die Aufhebung von EJBG erfordern, so wäre dazu jedoch die Einwilligung des Bundesrates nötig. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat nur bei gleichwertigem Ersatz einwilligen würde. Dies führt dazu, dass eine Verkleinerung der Fläche der EJBG praktisch ausgeschlossen ist. Der Regierungsrat beschränkte sich deshalb bei der Behandlung des Memorialsantrags auf die Fläche der kantonal geregelten Wildruhezeiten.

2.3. Wildruhezeiten

Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezeiten und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen. Der Bund schreibt den Kantonen für die Bezeichnung von Ruhezeiten für Wildtiere vor, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten zu berücksichtigen. Aus diesem Grund kommt es zu Überlappungen von EJBG und Wildruhezeiten.

Der Regierungsrat hat gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 KJG im Herbst 2016 nach einem sehr langwierigen Prozess 32 Wildruhezeiten ausgeschieden, wovon sich elf Gebiete in EJBG befinden. Die Wildruhezeiten wurden erlassen, weil während der letzten Jahre Trendsportarten wie zum Beispiel das Schneeschuhlaufen stark zugenommen haben und ein Konfliktpotenzial zwischen menschlichen Aktivitäten und den Wildtieren auftritt oder auftreten kann. Wildruhezeiten sollen während bestimmter Perioden, d. h. im Winter und in der Fortpflanzungszeit, die Wildtiere vor Störungen durch Menschen schützen. Bei den Wildruhezeiten handelt sich um temporäre Einschränkungen der Zugänglichkeit sensibler Gebiete.

3. Vergleich Kanton Glarus mit anderen Kantonen und Regionen

Der Regierungsrat hat die Stossrichtung des Memorialsantrags aufgenommen und einen Vergleich mit anderen Kantonen und Regionen vorgenommen. Aufgrund der vielseitigen Topografie der Schweiz ist es schwierig, den einen vergleichbaren Kanton oder die eine vergleichbare Region zu definieren. Für den Quervergleich wurde deshalb eine relativ breite Auswahl getroffen, insbesondere aber – wie vom Antragsteller angeregt – Berggebietsregionen. Insgesamt stehen 18,2 Prozent der Kantonsfläche des Kantons Glarus unter permanentem Wildtierschutz durch die EJBG und 8,5 Prozent temporär durch die Wildruhezeiten. Insgesamt sind damit 26,7 Prozent der Kantonsfläche Schutz- und Schongebiete für Wild.

In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Zusammenstellung der EJBG, des Schweizerischen Nationalparks (SNP) sowie der rechtsverbindlichen und empfohlenen Wildruhezeiten (WRZ) ausserhalb der EJBG/SNP in verschiedenen Kantonen und Regionen (Bezirke) im Alpenraum. Nicht berücksichtigt sind Wildruhezeiten, welche die EJBG oder Gebiete des Nationalparks ganz oder teilweise überlappen.

Kanton / Bezirk		EJBG / SNP			Rechtsverbindliche WRZ ausserhalb EJBG			Empfohlene WRZ ausserhalb EJBG			Total EJBG/SNP und WRZ		
Name	km ²	#	km ²	%	#	km ²	%	#	km ²	%	#	km ²	%
Obersimmental Saanen BE	575	0	0	0	44	68,2	11,9	11	14,9	2,6	55	83,1	14,5
Sarganserland SG	532	1	54,5	10,3	19	61,8	11,6	0	0	0	20	116,3	21,9
Kanton OW ¹	491	3	39,6	8,1	34	51,2	10,4	0	0	0	37	90,8	18,5
Entlebuch LU	425	1	11,6	2,7	34	42,1	9,9	25	57,8	13,6	60	111,5	26,2

Kanton / Bezirk		EJBG / SNP			Rechtsverbindliche WRZ ausserhalb EJBG			Empfohlene WRZ ausserhalb EJBG			Total EJBG/SNP und WRZ		
Name	km ²	#	km ²	%	#	km ²	%	#	km ²	%	#	km ²	%
Kanton GL	685	3	124,4	18,2	21	58,4	8,5	0	0	0	24	182,8	26,7
Maloja GR ²	774	2	89,0	11,5	33	50,6	6,5	0	0	0	35	50,6	18,0
Kanton NW ¹	276	2	26,6	9,6	16	18,0	6,5	0	0	0	18	44,6	16,2
Untere Engadin-Münstertal GR ²	1'197	1	147,2	12,3	57	76,4	6,3	8	9,3	0,8	66	232,9	19,5
Kanton SG	2'028	1	54,5	2,7	65	124,6	6,1	0	0	0	66	179,1	8,8
Prättigau Davos GR	853	0	0	0	41	46,3	5,4	0	0	0	41	46,3	5,4
Kanton GR	7'105	7	375,4	5,3	239	353,9	5,0	26	27,2	0,4	272	756,5	10,7
Kanton SZ	908	2	85,1	9,4	2	30,2	3,3	40	80,9	8,9	44	196,2	21,6
Kanton UR	1'765	2	66,2	3,8	26	24,8	1,4	0	0	0	28	91,0	5,2
Frutigen-Niedersimmental BE	774	1	83,9	10,8	7	8,0	1,0	31	47,5	6,1	39	139,4	18,0
Visp VS	864	0	0	0	2	6,7	0,8	17	15,9	1,8	19	22,6	2,6
Kanton VS	5'225	10	426,1	8,2	9	32,8	0,6	140	220,8	4,2	159	679,3	13,0
Kanton TI	2'812	2	94,9	3,4	0	0	0	0	0	0	2	94,9	3,4

¹ Die Kantone OW und NW teilen sich die EJBG Bannalp und Huetstock. Der jeweilige genaue Flächenanteil ist auf dem Geoportal des Bundes nicht ablesbar, sodass keine genaue Zuordnung der Flächenanteile erfolgen konnte.

² Der SNP liegt in den beiden Bezirken Maloja und Untere Engadin. Der jeweilige genaue Flächenanteil ist auf dem Geoportal des Bundes nicht ablesbar, sodass keine genaue Zuordnung der Flächenanteile erfolgen konnte.

Der hohe Anteil an Schutz- und Schongebieten im Kanton Glarus gründet vor allem auf den drei EJBG. Allerdings ist auch der Anteil der rechtsverbindlich ausgeschiedenen Wildruhezonen von 8,5 Prozent an der Kantonsfläche im Quervergleich mit anderen Kantonen und Regionen relativ hoch. Prozentual zur Kantonsfläche weisen sowohl die Nachbarkantone St. Gallen, Graubünden und Uri wie auch weitere Gebirgskantone wie Wallis, Tessin und Nidwalden weniger Wildruhezonen-Flächen aus. Vergleicht man dagegen mit flächenmässig gleich grossen Regionen, ist das Bild diverser: Es gibt Regionen mit vergleichbarer Fläche an Wildruhezonen, aber durchaus auch solche mit grösseren Flächen. Aus der Tabelle geht aber hervor, dass die rechtsverbindlichen Wildruhezonen in etlichen Tourismuskantonen und Tourismusregionen einen Anteil von zwischen 5,5 und 6,5 Prozent an der Kantonsfläche ausmachen.

4. Umsetzungsvorschlag

Der Antragsteller befürchtet eine unverhältnismässige Ausdehnung der Schutzflächen. Die bisherige Regelung in Artikel 7 Absatz 4 KJG setzt der Schaffung von Schongebieten keine flächenmässige Schranke. Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, die Fläche auf eine bestimmte Anzahl Quadratkilometer zu beschränken oder auch eine Prozentzahl der Kantonsfläche festzusetzen. Dies schlägt der Antragsteller allerdings nicht vor und wäre auch nicht sinnvoll. Vielmehr möchte der Antragsteller, dass sich der Kanton Glarus im Umgang mit den Schongebieten für Wild an vergleichbaren Gebieten orientiert. Der Regierungsrat schlug zur Umsetzung des Memorialsantrags eine entsprechende Vorgabe im Kantonalen Jagdgesetz vor. Diese würde dem Regierungsrat in seinen Überlegungen betreffend die Festlegung von Wildruhezonen einen Rahmen setzen.

Der Vergleich in Ziffer 3 zeigt, dass der Kanton Glarus aktuell 8,5 Prozent seiner Kantonsfläche mit rechtsverbindlichen Wildruhezonen vor Störung schützt. Orientiert man sich an den in der Tabelle aufgeführten Tourismuskantonen und Tourismusregionen mit Flächenanteilen von 5,5 bis 6,5 Prozent, ist bei Annahme der Gesetzesänderung eine Reduktion von Wildruhegebieten angezeigt. Einzelne Wildruhezonen wurden teilweise präventiv im Sinne des Vorsorgeprinzips ausgeschieden. In diesen Wildruhezonen ist heute nur mit wenig Störung zu rechnen. Allerdings ist die zukünftige Entwicklung der Freizeitnutzung heute nicht absehbar und es kann künftig durchaus zu Konflikten zwischen dem Ruhebedürfnis der Wildtiere und Menschen bzw. ihren Freizeitbedürfnissen kommen.

Für die Umsetzung ist der Regierungsrat in der Pflicht, die Wildruhezonen ausserhalb der EJBG unter Einbezug der Sport- und Umweltverbände nochmals zu prüfen und auf ein vergleichbares Mass zu reduzieren.

5. Vernehmlassung

Insgesamt sind im Rahmen der Vernehmlassung 22 Stellungnahmen eingegangen. Sechs davon gingen von politischen Parteien ein. Drei von ihnen äusserten sich zustimmend, drei ablehnend. Die drei Gemeinden lehnten den Memorialsantrag und die Vorlage ab. Sie verwiesen auf den langwierigen Prozess unter Teilnahme vieler Akteure, um die bestehenden Wildruhezonen auszuscheiden. Insgesamt antworteten zudem acht Verbände und Vereine. Auch deren Meinungen waren geteilt, vier äusserten sich zustimmend, vier ablehnend. Die kantonale Verwaltung befürwortete die Vorlage. Je eine Privatperson äusserte sich zustimmend bzw. ablehnend. Insgesamt befürworteten elf Vernehmlassungsteilnehmer die Vorlage insofern, als sie die Stossrichtung «Einschränkung Wildruhezonen» unterstützten oder gar eine schärfere Umsetzung des Memorialsantrags forderten. Elf Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich hingegen ablehnend. Das Ergebnis der Vernehmlassung war somit zweigeteilt.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer wiesen darauf hin, dass die Grundlagen und fachlich fundierte Kriterien fehlen. Dem Regierungsrat ist jedoch klar, dass eine effektive Reduktion der Wildruhezonen nur gestützt auf eine fachliche Auseinandersetzung und in einem längeren Prozess erfolgen kann. Die Gesetzesänderung gibt nur den Rahmen vor, an welchem sich die Ausscheidung flächenmässig orientieren soll. Umweltbezogene oder touristische Kriterien bzw. Anliegen sind in die nachfolgenden Arbeiten angemessen einzubeziehen. Die Einführung des Begriffs Wildruhezone wurde nicht bestritten. Mehrfach verlangt wurde, die in Artikel 7 Absatz 4 KJG verankerte Anhörung nicht auf die Gemeinden zu beschränken, sondern auch die Interessenverbände explizit zu erwähnen. Der Regierungsrat erachtete dies als legitime Forderung.

6. Erläuterung der Bestimmung

Artikel 7; Zuständigkeit des Regierungsrates

Die Wildruhezonen waren vor dem Erlass 2016 und auch danach ein vieldiskutiertes Thema. Wildruhezonen sollen die Freizeitsportler und Touristen lenken und schränken gleichzeitig deren Bewegungsfreiheit in der Natur ein. Bei der Ausscheidung von Wildruhezonen soll die Verhältnismässigkeit in der Ausdehnung gewahrt bleiben. Der Memorialsantrag regt an, die Verhältnismässigkeit durch Vergleiche mit ähnlichen Kantonen und Regionen zu objektivieren. Dieser Anregung wird gefolgt und die Bestimmung im Kantonalen Jagdgesetz entsprechend angepasst.

Neu wird in Absatz 4 explizit der Begriff «Wildruhezone» eingeführt. Diese Präzisierung ist notwendig, da sich der Memorialsantrag direkt auf Wildruhezonen bezieht. Vom Memorialsantrag nicht betroffen sind Vogelschutzgebiete oder beispielsweise auch Schongebiete für Murmeltiere.

Absatz 4 wird zudem mit der Anforderung ergänzt, dass sich die Gesamtfläche der Wildruhezonen an vergleichbaren Kantonen und Regionen zu orientieren hat. Die Situation entsprechender Kantone bzw. Regionen wurde unter Ziffer 3 dargelegt. In der Umsetzung kann dies dazu führen, dass der Regierungsrat Wildruhezonen aufheben muss. Ergänzt wird zudem die explizite Anhörung der Interessenverbände.

Als Folge der Gesetzesänderung muss der Regierungsrat die Tabelle 4 in Artikel 4 der Verordnung über die Wildruhezonen und deren Anhang überarbeiten.

7. Finanzielle und personelle Auswirkung

Die Überarbeitung und Aufhebung von Wildruhezonen wird rund 50 000 Franken kosten. Andere wesentliche finanzielle oder personelle Auswirkungen aufgrund der vorliegend beantragten Gesetzesanpassung sind momentan nicht zu erwarten.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

8.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr unter der Leitung von Landrat Fridolin Staub, Bilten, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf einen Memorialsantrag ist obligatorisch, jenes auf die Gesetzesänderung erfolgte stillschweigend.

Mit Annahme der Gesetzesänderung sei in einem weitergehenden Prozess unter Beteiligung verschiedener Akteure zu prüfen, ob und wo eine Reduktion der Flächen möglich ist. Die Gesetzesänderung schränke künftig den Handlungsspielraum des Regierungsrates bezüglich der Fläche bei der Festlegung von Wildruhezonen ein, nach unten wie auch nach oben. Der Prozess bis zum neuerlichen Beschluss der Wildruhezonen durch den Regierungsrat könne drei bis fünf Jahre in Anspruch nehmen. Aus der Kommission kamen Bedenken zur Dauer des Prozesses bis zur effektiven Reduktion der Flächen. Mit Einbezug aller Akteure bzw. Interessenvertreter sei eine zeitlich aufwendige Diskussion notwendig.

Die Kommission stellte weiter fest, dass die Vernehmlassungsantworten kein eindeutiges Bild für oder gegen den Memorialsantrag bzw. die Gesetzesvorlage ergeben habe. Auch wurde kritisch hinterfragt, weshalb der Regierungsrat seinen eigenen Beschluss bereits nach kurzer Zeit wieder überprüfen möchte.

Ausserdem wurde die Frage nach der Verbindlichkeit des kantonalen Richtplans bei der Festlegung der Wildruhezonen aufgeworfen: Die aktuellen Gebietsperimeter der Wildruhezonen werden in der Richtplan-Karte zwar dargestellt und Sinn und Zweck der Wildruhezonen erläutert. Die Festlegung der Wildruhezonen obliegt aber gemäss der kantonalen Jagdgesetzgebung dem Regierungsrat und erfolgt nicht im Rahmen des Richtplans. Sofern die Gebiete (Objekte) alle erhalten bleiben und sich nur der Perimeter einzelner Gebiete verändert, muss lediglich die Richtplan-Karte nachgeführt werden. Falls einzelne Gebiete aufgehoben werden, wäre auch die Anpassung der Objektliste nur eine Nachführung (Fortschreibung), was kein Richtplanverfahren bis zum Landrat erfordert.

Mit der Formulierung «Orientierung an vergleichbaren Regionen» wird im regierungsrätlichen Vorschlag zur Änderung des Jagdgesetzes der Handlungsspielraum des Regierungsrates aufgezeigt. Ziel sei es, Ausreisser nach oben oder unten zu verhindern. Die genaue Festlegung der Fläche obliegt dem Regierungsrat. Ein Antrag auf Streichung dieser Formulierung wurde in der Folge abgelehnt.

Die Kommission beantragte dem Landrat, die vorgeschlagene Änderung des Jagdgesetzes gemäss regierungsrätlichem Antrag der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten. Der Memorialsantrag, dem die Kommission im Grundsatz zustimmte, sei durch die Landsgemeinde als erledigt abzuschreiben.

8.2. Landrat

Im Landrat wurde das Eintreten auf die Gesetzesänderung von links-grüner Seite bekämpft. Zuerst solle die Landsgemeinde im Grundsatz über den Memorialsantrag und damit darüber entscheiden, ob überhaupt Handlungsbedarf bestehe. Denn die Wildruhezonen seien erst vor drei Jahren in einem aufwendigen, breit abgestützten Prozess geschaffen worden. Es gebe keinen Grund, an der aktuellen Kompromisslösung überstürzt – und deshalb unseriös – etwas zu ändern. Der neue «Gummiartikel» sei für das Image als Tourismuskanton sogar kontraproduktiv. Schon heute könne im Vollzug punktuell korrigiert werden, etwa bei falsch eingezeichneten Wegen. Es sei nach qualitativen und nicht nach quantitativen Kriterien vorzugehen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führe zu einem Kahlschlag bei den Wildruhezonen.

Dagegen wurde eingewendet, dass der Vorschlag eine überschaubare Lösung biete, um die Situation zu korrigieren. Man sei vor drei Jahren vielleicht über das Ziel hinausgeschossen. Einen Kahlschlag werde es aber nicht geben, die Wildruhezonen würden nicht abgeschafft oder sofort reduziert. In einem Prozess werde geprüft, was möglich ist. Für eine Korrektur sei es nicht zu spät. Zudem gebe man dem Regierungsrat mehr Leitplanken, indem sich die Fläche der Wildruhezonen neu an vergleichbaren Kantonen und Regionen zu orientieren habe. Auch werde neu die Anhörung der betroffenen Gemeinden, der Bevölkerung und der Interessenverbände in der geänderten Bestimmung verankert. Der Antrag auf Nichteintreten wurde in der Folge abgelehnt.

In der Detailberatung sprach sich der Landrat nach kurzer Debatte für die regierungsrätliche, von der Kommission unterstützte Gesetzesänderung aus. Ein Ablehnungsantrag zur neuen Formulierung wurde nach kurzer Debatte abgelehnt.

In der Schlussabstimmung stimmte der Landrat grossmehrheitlich, trotz gestelltem Ablehnungsantrag, der Gesetzesänderung zu. Er beantragt der Landsgemeinde, dieser zuzustimmen und den Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen und den Memorialsantrag «Wildschutz mit Augenmass» als erledigt abzuschreiben.

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2020)

I.

GS VI E/211/1, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, der Bevölkerung und der Interessenverbände, Schongebiete, Schutzzonen, Vogelschutzgebiete und Wildruhezone schaffen. Die Gesamtfläche der Wildruhezone orientiert sich an vergleichbaren Kantonen und Regionen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2020 in Kraft.